

# Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **17 (1926)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

### Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichts.

Urteil vom 9. November 1925.

*Entschädigungsbegehren wegen «ungerechtfertigter Beschlagnahme».*

X verkaufte einem Zürcher-Weinhändler «Ungarwein»; dieser wurde vom Kantonschemiker in Zürich als Kunstwein beanstandet und vorsorglich mit Beschlag belegt. Ein Mehrheitsgutachten der dreigliedrigen Oberexpertise schloss sich dem Kantonschemiker von Zürich an; das Minderheitsgutachten dagegen kam zum Schlusse, der betreffende Wein entspreche den gesetzlichen Anforderungen und sei daher nicht zu beanstanden. Gestützt auf das Mehrheitsgutachten leitete die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich gegen den Lieferanten X Strafanzeige ein. Die Bezirksanwaltschaft Andelfingen hob jedoch die Strafuntersuchung wieder auf mit der Begründung, es sei auffallend, dass keines der «negativen» Gutachten von einem gesundheitsschädlichen Wein spreche; das Lebensmittelgesetz verfolge in erster Linie den Schutz vor solchen Weinen. Da der Beweis der Gesundheitsschädlichkeit im vorliegenden Falle nicht erbracht sei, sei die Strafuntersuchung aufzuheben. Die Verfügung über die Aufhebung der Beschlagnahme werde erst nach Genehmigung der Sistierungsverfügung erfolgen. Die Sistierungsverfügung wurde am 4. Februar 1924 von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich bestätigt. Hierauf verfügte die Bezirksanwaltschaft Andelfingen unterm 23. Februar 1924: «Die von der administrativen Behörde verfügte Beschlagnahme des betreffenden Weines wird aufgehoben.» Die Direktion des Gesundheitswesens rekurrirte gegen diese Freigabe, aber zu spät. Unterdessen war der Wein aus dem Kanton Zürich ausgeführt worden, woraufhin der Rekurs als gegenstandslos abgeschrieben wurde.

Gestützt auf Art. 7 des Kunstweingesetzes und Art. 24 des Lebensmittelgesetzes forderte nunmehr der Verkäufer X vom Kanton Zürich Ersatz des ihm angeblich erwachsenen Schadens im Betrage von Fr. 5170 nebst Zins zu 5%. Dass die Beschlagnahme objektiv nicht gerechtfertigt gewesen sei, ergebe sich schon daraus, dass sie nachträglich habe aufgehoben werden müssen; überdies machte er geltend, er verfüge über Gutachten von vier Kantonschemikern, die in Uebereinstimmung mit dem Minderheitsgutachten der Oberexpertise den Wein ebenfalls als echt erklären. Eventuell sei eine *gerichtliche* Expertise anzuordnen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

2. Die vorliegende Schadenersatzklage fusst auf den gleichlautenden Bestimmungen der Artikel 24 des Lebensmittelgesetzes und 7 des Kunstweingesetzes, wonach die Kantone «für den aus einer ungerechtfertigten Beschlagnahme seitens ihrer Aufsichtsorgane entstandenen Schaden haften, unter Vorbehalt des Rückgriffes auf den (oder die) Fehlbaren». Die Beschlagnahme selbst, die eine Administrativmassnahme bildet, ist in Artikel 21 ff des Lebensmittelgesetzes und Artikel 6 des Kunstweingesetzes geregelt, in Letzterem in der Weise, dass Kunstwein, der eingeführt, feilgehalten oder verkauft, oder den gesetzlichen Vorschriften zuwider hergestellt oder gelagert wird, sowie zur unerlaubten Herstellung oder Lagerung dienende Apparate und Geratschäften von den Aufsichtsorganen mit Beschlag belegt und in amtliche Verwahrung genommen werden können, ja die Beschlagnahme sofort vorgenommen werden muss, wenn die Ware augenscheinlich gesundheitsschädlich oder verdorben ist; beschlagnahmte Waren, deren Aufbewahrung mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit nicht möglich ist, sind, unter tunlichster Wahrnehmung des Interesses der Beteiligten, in geeigneter Weise zu verwerten oder nötigenfalls zu zerstören.

3. Es fragt sich in erster Linie, ob die durch jene bundesrechtlichen Spezialbestimmungen begründete Haftung der Kantone nur den objektiven Tatbestand einer zu Unrecht vorgenommenen Beschlagnahme voraussetzt, wie der Kläger behauptet und auch die Vorinstanz annimmt, oder, darüber hinaus, ein subjektiv schuldhaftes Verhalten des oder der in Frage kommenden kantonalen Aufsichtsorgane.

a) Für die letztere Auffassung kann aus dem Wortlaut des Gesetzes nichts hergeleitet werden; denn «ungerechtfertigt» ist eine Massnahme schon dann, wenn ein vom Recht anerkannter Grund dafür mangelt. Auch der Nachsatz «unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Fehlbaren» ist nicht schlüssig. Es ist damit nur ausgesprochen, dass in den Fällen, wo ein Fehlbarer vorhanden ist, der Kanton auf ihn zurückgreifen könne, nicht aber, dass der Kanton gegenüber einem durch ungerechtfertigte Beschlagnahme geschädigten Dritten nur dann hafte, wenn die Schädigung ihm in schuldhafter Weise zugefügt worden sei. Für die Haftung der Kantone sind andere Gesichtspunkte massgebend als für die Verantwortlichkeit der kantonalen Aufsichtsorgane gegenüber dem Staat, der seine Beamten selbst anstellt, ihnen zweckentsprechende Anleitung zu erteilen hat und auch über die nötigen Disziplinar Mittel verfügt, um Fehlgriffen eines seiner Aufgabe nicht gewachsenen, unvorsichtigen oder übereifrigen Beamten nach Möglichkeit vorzubeugen. Das kantonale Recht bestimmt denn auch, inwieweit der in den zwei erwähnten Bundesgesetzen ganz allgemein vorbehaltene Rückgriff auf fehlbare Organe zulässig sei (vergl. Bbl. 1899 I 625, Stenogr. Bull. d. BVers. 1899 276), und es beschränken mehrere kantonale Verantwortlichkeitsgesetze den Regress von vorneherein auf Fälle absichtlicher oder grobfahrlässiger Verletzung oder Vernachlässigung der Amts- oder Dienstpflichten.

b) Danach müssen Sinn und Tragweite des in Artikel 24 Lebensmittelgesetz und Artikel 7 Kunstweinverbot aufgestellten Haftungsgrundsatzes aus der äusseren Veranlassung der Bestimmung und ihrem Grund und Zweck ermittelt werden. Indem es auf diese Kriterien abstellte, hat das Bundesgericht in dem einzigen, auf diesem Gebiet bisher von ihm gefällten Entscheid vom 27. April 1912 (Bossi ca Tessin) ausgesprochen, dass es sich bei Artikel 24 des Lebensmittelgesetzes um eine *rein objektive* Haftung der Kantone, um eine solche *ex lege* handle, die kein Verschulden kantonaler Aufsichtsorgane voraussetze: sie bestehe schon vermöge der Tatsache, dass eine Beschlagnahme zu Unrecht vorgenommen worden sei, ohne dass zu prüfen sei, ob dem dabei beteiligten Beamten ein Verschulden zur Last falle. Diese Haftung entspreche derjenigen aus Artikel 15 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849, wonach wer durch eine, gegen ihn ergriffene, unbegründete Massnahme Schaden erleidet, Anspruch auf Entschädigung hat; sie rechtfertige sich im Hinblick auf die weitgehenden Machtbefugnisse, die das Lebensmittelgesetz den staatlichen Aufsichtsorganen gegenüber Industriellen und Kaufleuten einräume, und bilde ein «Korrektiv» hierfür.

Es besteht kein Anlass, von dieser grundsätzlichen Entscheidung, die angesichts der vollständigen Uebereinstimmung von Artikel 24 des Lebensmittelgesetzes mit Artikel 7 des Kunstweingesetzes auch für letzteren zutrifft, abzugehen, und es lässt sich zu Gunsten derselben noch folgendes anführen: Hätte eine analoge Haftung eingeführt werden wollen, wie diejenige aus unerlaubter Handlung nach Artikel 41 ff. OR, beziehungsweise 50 ff. aOR, so hätte es nahe gelegen, eine Fassung zu wählen, die dem in Artikel 41 OR und 50 aOR ausgedrückten allgemeinen Grundsatz entsprochen, oder die Haftung der Kantone wenigstens in der Hauptsache an die nämlichen Voraussetzungen geknüpft hätte. Statt dessen hat der Gesetzgeber sich begnügt, ganz allgemein und ohne Einschränkung den Grundsatz aufzustellen, dass die Kantone für den aus einer «ungerechtfertigten Beschlagnahme» durch ihre Aufsichtsorgane entstandenen Schaden haften, ohne zu bestimmen, oder auch nur anzudeuten, dass zu dem objektiven Merkmal der Unbegründetheit der Beschlagnahme ein subjektives hinzukommen müsse, in Gestalt eines Verhaltens, das den beteiligten staatlichen Organen zum Verschulden anzurechnen sei. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt und schon im Urteil Bossi (Bundesgerichtliche Entscheide 38-II-264) bemerkt wurde, ist die Haftbarmachung der Kantone für die Folgen einer unbegründeten Beschlagnahme der Ueberlegung entsprungen, dass bei derart ausgedehnten und so tief in die Privatrechtssphäre des Einzelnen eingreifenden Machtbefugnissen, wie sie das Lebensmittelgesetz und das Kunstweingesetz den kantonalen Aufsichtsorganen in Form der Beschlagnahme von Waren, Apparaten und Gerätschaften, ja der zwangsweisen Verwertung und Zerstörung verleihen, es der Billigkeit entspreche, dass der gegenüber den staatlichen Massnahmen machtlose Private den ihm aus solchen Massnahmen

erwachsenden Schaden nicht an sich zu tragen, sondern der Staat dafür aufzukommen habe, sofern die Massnahme sich als ungerechtfertigt erweise. Die finanziellen Folgen dieses Haftungsgrundsatzes für die Kantone können nicht in Betracht fallen, zumal da die Erfahrung lehrt, dass bei vorsichtiger und gewissenhafter Handhabung der gesetzlichen Vorschriften durch die Gesundheitsbehörden die Fälle der Haftbarmachung des Kantons selten sind, und andererseits die auf Grund des Lebensmittelgesetzes ausgefallten Geldstrafen den Kantonen zufallen, worauf schon die bundesrätliche Botschaft zum Gesetzesentwurf hingewiesen hatte (Bundesblatt 1899 I 625).

4. Das Schicksal der Berufung des Klägers hängt also davon ab, ob ein Fall objektiv ungerechtfertigter Beschlagnahme vorliegt oder nicht. Die kantonalen Instanzen haben das unter Hinweis darauf, dass der Befund der Mehrheit der Oberexperten denjenigen des Zürcher Kantonschemikers bestätigt hat, verneint, wobei das Obergericht noch betont hat, dass die Freigabe des Weins durch die Bezirksanwaltschaft Andelfingen in Verkennung des Sinnes der Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens vom 5. Januar 1924 und in Missachtung des Charakters und der Tragweite der administrativen Beschlagnahme erfolgt sei, und die Bezirksanwaltschaft deshalb zu dieser Massnahme nur «bedingt berechtigt» gewesen sei, so dass von einer Anerkennung der Unbegründetheit der Beschlagnahme nicht gesprochen werden könne.

a) Ob die Bezirksanwaltschaft an sich zur Aufhebung der administrativen Beschlagnahme zuständig war, beurteilt sich nach kantonalem Prozess- und Verwaltungsrecht, und entzieht sich daher der Nachprüfung durch das Bundesgericht. Tatsache ist aber, dass die seinerzeit vom Zürcher Kantonschemiker als zuständigem Aufsichtsorgan und gleichzeitig als Beamten der gerichtlichen Polizei (Artikel 9 des Lebensmittelgesetzes) verfügte Beschlagnahme des Weins am 23. Februar 1924 durch eine kantonale Amtsstelle, und ohne dass innert nützlicher Frist dagegen ein Rechtsmittel ergriffen worden wäre, also definitiv aufgehoben worden ist. Es fragt sich, ob schon hieraus mit dem Kläger geschlossen werden dürfe, dass die Beschlagnahme von Anfang an nicht gerechtfertigt gewesen sei. Hierbei ist zu beachten, dass die Bezirksanwaltschaft die Aufhebungsverfügung vom 23. Februar 1924 im Anschluss an die von ihr am 30. Januar 1924 verfügte Einstellung der Strafuntersuchung, die inzwischen durch die Staatsanwaltschaft Zürich bestätigt worden war, erlassen hat, und dass sie die Sistierung des Strafverfahrens damit begründet hatte, es liege nichts dafür vor, dass der in Frage stehende Wein «gesundheitsschädlich» sei. Ob diese Begründung zutraf und für die Einstellung der Strafuntersuchung hinreichte, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls aber konnte sie nicht entscheidend in Betracht fallen für die Frage, ob die *administrative* Beschlagnahme aufrecht zu erhalten oder aufzuheben sei. Dann nach Artikel 21 LMPG und Artikel 7 Kunstweingesetz und den einschlägigen Vorschriften der Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914 und der Vollziehungsverordnung zum Kunstweingesetz vom 12. De-

zember 1912 ist dafür, ob eine Beschlagnahme von Wein als vorsorgliche Administrativmassnahme anzuordnen sei, nicht etwa nur auf die Gesundheitsschädlichkeit des Weines abzustellen, sondern es genügt das Vorliegen anderer, hier nicht näher zu erörternder Voraussetzungen, mit denen sich die Strafuntersuchungsorgane möglicherweise gar nicht zu befassen haben. Es kann deshalb aus der Aufhebungsverfügung der Bezirksanwaltschaft unter keinen Umständen gefolgert werden, dass die kantonalen Aufsichtsorgane anerkannt hätten, die Annahme, es handle sich um Kunstwein, und die deswegen verfügte administrative Beschlagnahme des Weines seien von Anfang an nicht begründet gewesen, wie ja auch die Direktion des Gesundheitswesens gegen die Aufhebungsverfügung förmlich Stellung genommen und — allerdings erst nach Ablauf der Rekursfrist — dagegen Rekurs erhoben hat.

b) Der Kläger hätte also, abgesehen von der Tatsache, dass die Beschlagnahme nachträglich aufgehoben worden ist, den Beweis zu erbringen, dass sie objektiv ungerechtfertigt gewesen sei. Wenn nun die Vorinstanz die verschiedenen Expertisen gegen einander abgewogen, und hierbei dem mit dem Befund des Zürcher Kantonschemikers übereinstimmenden Gutachten der Mehrheit der Oberexperten, wonach der Wein den gesetzlichen Anforderungen nicht genügte, den Vorzug vor dem Befund des in Minderheit gebliebene Oberexperten Dr. Schwarz und den vom Kläger selbst eingezogenen Untersuchungsberichten der Kantonschemiker von Schaffhausen, Graubünden, Aargau und St. Gallen gegeben hat, so ist das Bundesgericht nach Art. 81 OG an diese Beweiswürdigung gebunden; es könnte sich höchstens fragen, ob dieselbe bundesgesetzliche Vorschriften verletze, wofür indessen nichts vorliegt. Das Ergebnis, zu dem die Vorinstanz gelangt ist, steht mit dem vom Bundesgericht im Urteil Bossi (BGE 38 II 264) aufgestellten Grundsatz, dass die Frage der Berechtigung oder Nichtberechtigung einer Beschlagnahme sich nach dem Ergebnis der administrativen Oberexpertise beurteile, im Einklang. Deswegen kann auch der Kläger gegen die Abweisung des Begehrens um Durchführung einer gerichtlichen Expertise im Berufungsverfahren nicht aufkommen. Denn wenn auch die Bestimmung in Artikel 19 Abs. 2 LMPG, die eine zweite administrative Oberexpertise als unzulässig bezeichnet, nicht die Bedeutung haben kann, dass im gerichtlichen Strafverfahren nicht eine weitere Expertise über die administrative Oberexpertise hinaus verlangt und angeordnet werden könne, so lag es doch im Rahmen der der Vorinstanz zustehenden Beweiswürdigung und in ihrem freien Ermessen, ob sie eine weitere, gerichtliche Expertise als zweckdienlich oder gar als erforderlich erachte, um zu einem sicheren Schlusse zu kommen.

Konnte aber der Wein nicht als ein den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes und des Kunstweingesetzes entsprechender, naturreiner Wein angesehen werden, so war dessen Beschlagnahme nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu geboten.

Die Berufung wird abgewiesen.